Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: Dezernat

Bearbeiter(in): Herr Wichmann
Zimmer-/Haus-Nr.: 230/ Haus 1
Telefon-Durchwahl: 03984 701200
Telefax: 03984 704299
E-Mail: Dezernat-2@uckermark.de

An das Mitglied des Kreistages
Herr Christian Bork

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			17.02.2023

Ihre Anfrage (AF/033/2023) – Folgen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 08.02.2023

Sehr geehrter Herr Bork,

auf Ihre Fragen antworte ich wie folgt:

I. Daten der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Frage 1:

Wie viele nachweissäumige Personen (fehlender Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG) Personen wurden bis heute (Stichtag) an das Gesundheitsamt gemeldet? Bitte aufschlüsseln nach den Tätigkeitsbereichen der Gemeldeten in:
a) Krankenhäusern
b) Arzt- und Zahnarztpraxen,
c) Therapiepraxen,
d) Pflegeeinrichtungen,
e) ambulanten Pflegediensten,
f) Wiedereingliederungshilfen,
g) sonstigen Einrichtungen.

Antwort:

Im Rahmen der Umsetzung des § 20 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) war das Gesundheitsamt verpflichtet 14-tägig ein Monitoring zum Umsetzungsstand der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vorzunehmen und an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) zu melden. Für

das Monitoring war eine spezielle Aufschlüsselung der Einrichtungen vorgegeben, die für die Beantwortung der Frage herangezogen wird, da ansonsten der Arbeitsaufwand unverhältnismäßig hoch ist.

Umsetzungsstand der einrichtungsbezogenen Impfpflicht:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	GA Uckermark/Prenzlau		
Stand vom:	30.12.2022		
Anzahl der Einrichtungen/ Unternehmen, die registriert und Anzahl der Personen, die gemeldet wurden		Einrichtungen	Personen
	Insgesamt	127	554
	Krankenhäuser	5	131
	Ambulanter Bereich	29	46
	Rettungsdienst	1	10
	Eingliederungshilfe nach SGB IX	22	26
	Pflege nach SGB XI	67	270

Legende:

Einrichtungsarten	**Berichtskategorie**
Krankenhaus	Krankenhäuser
Einrichtung für ambulantes Operieren	Ambulanter Bereich
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung	Pflege nach SGB XI
Dialyseeinrichtung	Ambulanter Bereich
Tagesklinik	Ambulanter Bereich
Entbindungseinrichtung	Ambulanter Bereich
Behandlungs- oder Versorgungseinrichtung, die mit den Krankenhäusern bis Entbindungseinrichtungen vergleichbar sind	übrige
Arztpraxis/Zahnarztpraxis	Ambulanter Bereich
Praxis sonstiger humanmedizinischer Heilberufe	Ambulanter Bereich
Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes	übrige
Rettungsdienst	Rettungsdienst
sozialpädiatrisches Zentrum nach § 119 SGBV	Eingliederungshilfe nach SGB IX
medizinisches Behandlungszentrum für Erwachsene mit geistiger/mehrfacher Behinderung	Eingliederungshilfe nach SGB IX
Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGBIX	Eingliederungshilfe nach SGB IX
Begutachtungs- und Prüfdienst	übrige
voll- oder teilstationäre Einrichtung zur Betreuung/Unterbringung pflegebedürftiger Menschen	Pflege nach SGB XI
Sonstiger ambulanter Pflegedienst oder weiteres Unternehmen mit vergleichbaren Dienstleistungen	Pflege nach SGB XI
ambulante Pflegeeinrichtung gemäß § 72 SGBXI sowie Einzelpersonen gemäß § 77 SGBXI	Pflege nach SGB XI

ambulanter Pflegedienst, der ambulante Intensivpflege erbringt	Pflege nach SGB XI
Unternehmen, welches Assistenzleistungen nach § 78 SGBIX erbringt	Eingliederungshilfe nach SGB IX
Unternehmen, welches Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringt	Eingliederungshilfe nach SGB IX
Beförderungsdienst	Eingliederungshilfe nach SGB IX
Leistungsberechtigter, der nach § 29 SGBIX Personen für die Erbringung entsprechender Dienstleistungen beschäftigt	Eingliederungshilfe nach SGB IX

Frage 2:

Bei wie vielen der nachweissäumigen Personen im Sinne der Frage 1 gaben die Einrichtungen/Unternehmen eine Versorgungsgefährdung an, falls das Gesundheitsamt ein Tätigkeits- bzw. Betretungsverbot gegen die gemeldete Person aussprechen sollte? Bitte entsprechend den Tätigkeitsbereichen in Frage 1 a) bis f) aufschlüsseln.

Antwort:

Durch die Einrichtungen/Unternehmen wurde bei 348 Personen eine evtl. Versorgungsgefährdung angegeben, sollte für diesen Personenkreis ein Tätigkeits- bzw. Betretungsverbot durch das Gesundheitsamt ausgesprochen werden. Bei 187 Personen ist aufgrund der Vorlage von Immunitätsnachweisen oder anderer Gründe, weshalb die Umsetzung von Maßnahmen nach § 20a IfSG weggefallen ist, die Bearbeitung nicht weiter erfolgt. In diesen Fällen wurde von den Einrichtungen keine Angabe zu einer evtl. Versorgungsgefährdung mehr abgefragt. Eine Aufschlüsselung der Personen nach den entsprechenden Tätigkeitsbereichen ist aufgrund des unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwandes derzeit nicht möglich.

Frage 3:

Bei wie vielen nachweissäumigen Personen im Sinne der Frage 1 hat das Gesundheitsamt bis heute (Stichtag) eine mögliche Versorgungseinschränkung im Falle eines Tätigkeits- bzw. Betretungsverbotes festgestellt und deswegen das Verfahren mit Bezug zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht für sechs Wochen ausgesetzt? Bitte nach den Tätigkeitsbereichen entsprechend Frage 1 a) bis f) aufschlüsseln.

Antwort:

Das Gesundheitsamt hat teilweise auch in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und mit den für die Sicherstellung der Versorgung zuständigen Stellen und Körperschaften eine Prüfung der Versorgungsgefährdung bei den betroffenen Einrichtungen vorgenommen. Es wurde eingeschätzt, dass bei 126 Einrichtungen aus allen Bereichen von den insgesamt 127 registrierten Einrichtungen eine Versorgungsgefährdung bei Ausfall von Personal aufgrund eines Tätigkeits- bzw. Betretungsverbotes vorliegt.

Frage 4:

Wie viele der aufgrund eines fehlenden Nachweises im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG bzw. aufgrund eines Verstoßes gegen § 20 a IfSG gemeldeten Fälle haben sich zwischen zeitlich erledigt, weil
a) die an das Gesundheitsamt gemeldeten Personen sich haben impfen lassen;
b) die an das Gesundheitsamt gemeldeten Personen zwischenzeitlich genesen sind;
c) die an das Gesundheitsamt gemeldeten Personen gekündigt bzw. den Tätigkeitsbereich gewechselt haben und damit nicht mehr unter § 20a IfSG bzw. die einrichtungsbezogene Impfpflicht fallen?

Antwort:

Eine zahlenmäßige Aufstellung ist hier aus diversen Gründen leider nicht möglich. So galt der Genesenennachweis entsprechend § 22 a IfSG nur für 90 Tage. Nach Ablauf dieses Zeitraumes fiel diese Person erneut unter die Meldepflicht nach § 20 a IfSG. Aussagen zu Kündigungen bzw. zum Wechsel des Tätigkeitsbereiches waren nicht Mitteilungspflichtig und liegen dem Gesundheitsamt nicht vor.

Frage 5:

Wie viele Personen wurden bis heute (Stichtag) aufgrund eines Verstoßes gegen § 20a IfSG bzw. aufgrund eines fehlenden Nachweises im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG an das Gesundheitsamt gemeldet, weil im Zeitraum vom 15.03.2022 bis heute (Stichtag) ihr Genesenenstatus abgelaufen ist?

Antwort:

Bei den 557 an das Gesundheitsamt mitgeteilten Personen ist durch die Einrichtungen keine Differenzierung vorgenommen worden, welche der gemäß § 20 a IfSG geforderten Immunitätsnachweise (Impfnachweis, Genesenennachweis bzw. ärztliche Zeugnisse, ob Schwangerschaft vorliegt oder eine med. Kontraindikation besteht) fehlten. Aus diesem Grund kann durch das Gesundheitsamt hierzu leider keine Aussage getroffen werden.

II. Folgen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Frage 1:

Wie viele Personen, die wegen eines Verstoßes gegen § 20a IfSG gemeldet wurden, sind durch ihre Arbeitgeber bereits mit oder ohne Lohnfortzahlung freigestellt worden, ohne dass ein Tätigkeits- oder Betretungsverbot durch das Gesundheitsamt ausgesprochen wurde? Wenn möglich, bitte aufschlüsseln nach „mit Lohnfortzahlung" und „ohne Lohnfortzahlung".

Antwort:

Angaben zu Freistellungen von Personal (mit bzw. ohne Lohnfortzahlung) durch die Einrichtungen/Unternehmen aufgrund eines Verstoßes gegen § 20a IfSG waren gegenüber dem Gesundheitsamt nicht mitteilungspflichtig. Dem Amt liegen hierzu keine Daten vor.

Frage 2:

Welche Folgen sind der Verwaltung bisher über den Ausfall von Mitarbeitern bzw. die nicht mögliche Neuanstellung von ungeimpften Mitarbeitern im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht bekannt?

Antwort:

Der Verwaltung liegen hierzu keine Angaben von Einrichtungen /Unternehmen vor.

Frage 3:

Mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt die Verwaltung welche Unternehmen oder Einrichtungen, die im Zuge der einrichtungsbezogenen Impfpflicht Personal verloren haben bzw. kein oder nicht ausreichend neues Personal einstellen konnten?

Antwort:

Da der Verwaltung keine Angaben über den Ausfall bzw. eine nicht mögliche Neueinstellung von Personal von den Einrichtungen/Unternehmen vorliegen und diese sich auch nicht mit der Bitte um Unterstützung diesbezüglich an die Verwaltung gewandt haben, war eine Hilfestellung nicht erforderlich.

Frage 4:

Was unternimmt die Verwaltung, um Personen, die im Zuge der einrichtungsbezogenen Impfpflicht arbeitslos geworden sind, jenseits der Corona-Impfung einen Wiedereintritt in das Berufsleben zu ermöglichen?

Antwort:

Durch das Gesundheitsamt wurden für Personen im Rahmen der Umsetzung des § 20 a IfSG keine Tätigkeits- bzw. Beschäftigungsverbote ausgesprochen. Personen, die von den Einrichtungen/Unternehmen gegebenenfalls im Einzelfall eigenständig gekündigt worden sind, konnten reguläre Leistungen bei der Agentur für Arbeit bzw. nach dem SGB II beim Jobcenter des Landkreises beantragen.

Frage 5:

Welche konkreten Bemühungen seitens der Kreisverwaltung wurden in den letzten zwei Jahren ergriffen, um möglichst viele Mitarbeiter in den kreiseigenen Einrichtungen des Gesundheitswesens zu halten?

Antwort:

In der Gesellschaft für Leben und Gesundheit obliegt es wie in allen anderen Gesellschaften, an denen der Landkreis Uckermark beteiligt ist, den Geschäftsführern, Schritte festzulegen und fachlich abzustimmen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit durch u. a. möglichst wenig Fluktuation beim Personal abzusichern. Da in den GLG Kliniken verschiedene Fachrichtungen miteinander verbunden sind, können sich die zu treffenden Maßnahmen sicher durchaus unterscheiden. Ich empfehle, diese Fragestellung unter Berücksichtigung der Einbindung verschiedener Kliniken und der daraus resultierenden notwendigen Zeit zur Beantwortung in Vorbereitung der Berichterstattung der Geschäftsführung der GLG erneut aufzurufen und - verbunden mit der Möglichkeit, zeitnah ergänzende Fragen zu stellen - im Rahmen des entsprechenden Tagesordnungspunktes zu beraten.

III. Arbeitsverbote - einrichtungsbezogene Impfpflicht

Frage 1:

In wie vielen Fällen sind bis heute (Stichtag) Leitungen von Einrichtungen bzw. Unternehmen über den voraussichtlichen Ausfall einer dort tätigen, nachweissäumigen (fehlender Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG) Person unterrichtet worden? Bitte aufschlüsseln nach den Tätigkeitsbereichen
a) Krankenhäuser
b) Arzt- und Zahnarztpraxen,
c) Therapiepraxen,
d) Pflegeeinrichtungen,
e) ambulante Pflegedienste,
f) Wiedereingliederungshilfen,
g) sonstige Einrichtungen.

Antwort:

Durch das Gesundheitsamt wurden aufgrund der Einschätzungen, dass eine Versorgungsgefährdung bei evtl. Personalausfall vorliegt, keine Schreiben an die Einrichtungen/Unternehmen mit der Ankündigung eines Tätigkeits- bzw. Betretungsverbotes für dort tätige Personen, die keine Nachweise gemäß § 20a IfSG vorlegen konnten, versandt.

Frage 2:

Gegen wie viele Personen wurde bis heute (Stichtag) ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot nach § 20a IfSG ausgesprochen? Bitte nach den Tätigkeitsbereichen entsprechend Frage 1 a) bis f) aufschlüsseln.

Antwort:

Durch das Gesundheitsamt wurden, aufgrund der Einschätzungen, dass eine Versorgungsgefährdung bei evtl. Personalausfall vorliegt, im Rahmen der Umsetzung des § 20 a IfSG keine Tätigkeits- bzw. Beschäftigungsverbote für Personen ausgesprochen.

Frage 3:

Wie viele nachweissäumige Personen im Sinne der Frage 1 hat das Gesundheitsamt bis heute (Stichtag) in einer zweiten Aufforderung angeschrieben, damit die Angeschriebenen einen Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG vorlegen?

Antwort:

Insgesamt wurden 295 Personen mit einer zweiten Aufforderung (Erinnerungsschreiben) angeschrieben, die gemäß § 20a IfSG erforderlichen Immunitätsnachweise im Gesundheitsamt vorzulegen.

Frage 4:

Wie viele Bußgeldandrohungen hat das Gesundheitsamt bis heute (Stichtag) an nachweissäumige Personen im Sinne der Frage 1 versendet?

Antwort:

Bußgeldandrohungen sind an keine Personen durch das Gesundheitsamt versandt worden.

Frage 5:

Welche Schlussfolgerungen für ihr Handeln zieht die Verwaltung aus der Aussage der Regierungskoalition auf Landesebene in der Sitzung des Landtages am 24. Juni 2022, die einrichtungsbezogene Impfplicht sei „de facto" abgeschafft? (Vgl.: https://www.bzberlin.de/brandenburg/8000-aerzte-schwestem-und-pfleger-inbrandenburg-ohneimpfschutz; letzter Aufruf: 13.12.2022)?

Antwort:

Das Gesundheitsamt war, aufgrund der Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 18.02.2022 an die Landrätinnen und Landräte, strikt an die bestehenden gesetzlichen Vorgaben gebunden. Die Pflicht zur Vorlage von Immunitätsnachweisen in den Einrichtungen nach § 20 a IfSG wurde mit dem Wegfall der gesetzlichen Grundlage am 31.12.2022 aufgehoben. Eine weitere Bearbeitung der Fälle durch das Gesundheitsamt wird seitdem nicht mehr vorgenommen.

IV. Bürokratie - einrichtungsbezogene Impfpflicht

Frage 1:

Wie viele Personalkosten sind in der Verwaltung mit Bezug zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht in welchen Verwaltungsbereichen bis heute entstanden? Bitte aufschlüsseln nach Verwaltungsbereichen und geleisteten Arbeitsstunden mit Kosten pro Arbeitsstunde. Falls die geleisteten Arbeitsstunden nicht explizit aufgeschlüsselt werden können, bitte schätzen.

Antwort:

Bis zur Schaffung und Besetzung von zusätzlichen Personalstellen wurden in der Zeit vom 01.04.2022 - bis 30.09.2022 zwei Mitarbeiter aus dem bestehenden Personal mit der Tätigkeit betraut. Die Mitarbeiter waren mit 80 % der Tätigkeit bei 39,5 Stunden/Woche hierfür abgestellt. Dies entspricht 1,6 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Bei MA 1 und 2 liegt die Entgeltgruppe (EG) 5 in der jeweiligen Stufe zugrunde.

Der Einsatz erfolgte im Gesundheits- und Veterinäramt, Sachgebiet Amtsärztlicher Dienst, Sozialmedizinischer Dienst, Hygiene- und Umweltmedizin, Fachbereich Hygiene- und Umweltmedizin.

	wöchentliche AZ		Gesamt PK	pro Std.
MA 1	Apr. - Sep. 2022	31,6	**17.570,93 €**	18,02 €

	wöchentliche AZ		Gesamt PK	pro Std.
MA 2	Apr. - Sept. 2022	30,4	**13.097,74 €**	16,58 €

Frage 2:

Wie viele Mitarbeiter in welchen Bereichen wurden mit Bezug zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht neu angestellt? Bitte nach Verwaltungsbereichen aufschlüsseln und die Wochenarbeitszeit in Vollzeitäquivalenten angeben.

Antwort:

Es konnten erst zum 01. Oktober 2022 nach erfolgter Stellenschaffung zwei neue Mitarbeiter eingestellt werden, die ab dieser Zeit mit der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht beschäftigt waren. Die Mitarbeiter waren mit 80 % der Tätigkeit bei 39,5 Stunden/Woche hierfür abgestellt. Dies entspricht 1,6 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Bei MA 3 und 4 liegt die Entgeltgruppe (EG) 5 in der jeweiligen Stufe vor.

Der Einsatz erfolgte im Gesundheits- und Veterinäramt, Sachgebiet Amtsärztlicher Dienst, Sozialmedizinischer Dienst, Hygiene- und Umweltmedizin, Fachbereich Hygiene- und Umweltmedizin.

Konkret ergeben sich folgende Werte:

	wöchentliche AZ		Gesamt PK	pro Std.	
MA 3	Okt. - Dez. 2022	31,6	**8.175,56 €**	14,86 €	1)

1)November wg. JSZ gem.TvöD 17,88 €

	wöchentliche AZ		Gesamt PK	pro Std.	
MA 4	Okt. - Dez. 2022	31,6	**7.741,86 €**	16,58 €	1)

1) November wg. JSZ gem.TvöD 19,95 €

Frage 3:

Wie viel Sachkosten sind mit Bezug zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht bisher entstanden, insbesondere durch externe Dienstleister sowie durch die Digitalisierung des Verfahrens? Bitte entsprechend aufschlüsseln.

Antwort:

Es entstanden keine zusätzlichen Kosten mit der Digitalisierung. Man konnte hier auf bestehende bzw. frei zur Verfügung gestellte Software/Softwaremodule zugreifen. Explizit sind keine Kosten für Fortbildung, Einrichtung Arbeitsplatz, Dienstleistungen Dritter, etc. durch die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht entstanden.

Darüber hinaus wird auf die KGSt Berechnung zu den Kosten eines Arbeitsplatzes verwiesen, die sich wie folgt darstellen:

Grundlage: 9.700,00 € Sachkosten pro 1 VZÄ, Verwaltungsgemeinkosten: 20 %

	Kosten Arbeitsplatz KGSt		6 Monate	tatsächlich	2)
MA 1	Sachkosten	*9.700*	*4.850 €*	**3.880,00 €**	
	Vw Gemeinkosten	20 %	-	**3.515,19 €**	

2.)80 % einer VZÄ

	Kosten Arbeitsplatz KGSt		6 Monate	tatsächlich	2.)
MA 2	Sachkosten	9.700	*4.850 €*	**3.880,00 €**	
	Vw Gemeinkosten	20 %	-	**2.619,55 €**	

2.)80 % einer VZÄ

	Kosten Arbeitsplatz KGSt		3 Monate	tatsächlich	2)
MA 3	Sachkosten	*9.700*	*2.425 €*	**1.939,99 €**	
	Vw Gemeinkosten	20 %	-	**1.635,11 €**	

2.)80 % einer VZÄ

	Kosten Arbeitsplatz KGSt		3 Monate	tatsächlich	2.)
MA 4	Sachkosten	9.700	*2.425 €*	**1.939,99 €**	
	Vw Gemeinkosten	20 %	-	**1.548,37 €**	

2.)80 % einer VZÄ

Insgesamt sind Kosten (Personalkosten, Arbeitsplatzkosten) von 67.544,29 € im Zusammenhang mit der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht bezifferbar.

Frage 4:

Wie beurteilt die Verwaltung den bürokratischen Aufwand aufgrund des § 20a IfSG, insbesondere das einheitliche Umsetzungsverfahren des Landes Brandenburg?

Antwort:

Der Aufwand für die Umsetzung des § 20 a IfSG war relativ hoch. Deshalb war es notwendig, zwei zusätzliche Stellen für den befristeten Zeitraum bis zum 31.12.2022 zu schaffen.

Frage 5:

Welche Schlussfolgerungen für ihr Handeln zieht die Verwaltung aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig-Holstein2, nach dem es rechtswidrig ist, wenn Gesundheitsämter Immunitätsnachweise anfordern und Bußgelder androhen (Vgl.: https://www.focus.de/politik/deutschland/justiz-hammer-drohbescheidedesgesundheitsamts-an-ungeimpfte-pflegerrechtswidrigjd_107967975.html; letzter Aufruf: 13.12.2022)?

Antwort:

Die Gesundheitsämter waren mit der Weisung des MSGIV vom 18.02.2022 an die Landrätinnen und Landräte verpflichtet, die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a IfSG umzusetzen. Mit dem außer Kraft treten der gesetzlichen Grundlage wurden die Bearbeitungsverfahren im Gesundheitsamt eingestellt. Bußgelder wurden weder den zur Meldung verpflichteten Einrichtungen noch den übermittelten Personen, die keine Immunitätsnachweise gemäß § 20a IfSG vorlegen konnten, durch den Gesundheitsdienst angedroht oder ausgesprochen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann
2. Beigeordneter